

# AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2013/4

Xanten, 30.01.2013

27. Jahrgang

## Inhalt:

	<u>Seite</u>
Bekanntmachung für den Anschluss einer Teilstrecke des Birtener Rings an die öffentliche Abwasseranlage	2 – 3
Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Xanten über die Ersatzbestimmung für einen Vertreter	4
Dienstzeitregelung an den Karnevalstagen	5

### **Impressum:**

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten,

Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse [www.rathaus-xanten.de](http://www.rathaus-xanten.de) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörnter: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Bäckerei Küppers, Inh. Georg Wloch, Hauptstraße 5; Wardt: Freizeitzentrum Xanten GmbH, Strohweg 2

Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten – DBX  
Anstalt öffentlichen Rechts

### **Bekanntmachung**

#### **für den Anschluss einer Teilstrecke des Birtener Rings an die öffentliche Abwasseranlage**

Gemäß § 9 der Entwässerungssatzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten vom 15.09.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der

#### **Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem) in der Teilstrecke des Birtener Rings von der Straße Neuer Bruchweg bis zum Ende des Bebauungsplanes 129 westlicher Teil,**

betriebsfertig hergestellt worden ist.

Gemäß § 9 der o. g. Satzung wird darauf hingewiesen, dass jeder Anschlussberechtigte verpflichtet ist, sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser dort anfällt.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung ist der Anschlusszwang rechtswirksam geworden mit der Maßgabe, dass für den Anschluss an den Schmutz- und Regenwasserkanal die auf den Grundstücken notwendigen Entwässerungseinrichtungen so zu erstellen sind, dass das häusliche Abwasser sowie das Niederschlagswasser von befestigten Oberflächen zukünftig in das jeweilige Kanalsystem geleitet wird.

Die bebauten Grundstücke sind innerhalb von drei Monaten nach Bekanntmachung an den öffentlichen Kanal anzuschließen.

Die Entwässerungseinrichtungen auf den Grundstücken sind von den Grundstückseigentümern selbst zu erstellen. Die Einrichtungen werden vom Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten entsprechend § 13 der Entwässerungssatzung abgenommen. Die ordnungsgemäße Fertigstellung der Einrichtungen kann auch durch Vorlage einer Unternehmerbescheinigung - Abwasser - durch den Grundstückseigentümer nachgewiesen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Abnahme durch den Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten nur erfolgen kann, wenn der Dienstleistungsbetrieb so rechtzeitig informiert wird, dass bei noch offenen Leitungsgräben die Anschlussleitungen überprüft werden können.

Xanten, 20.12.2012

Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten

Reintjes  
Vorstand



**Bekanntmachung**

**des Wahlleiters der Stadt Xanten über die Ersatzbestimmung für einen Vertreter**

Am 23.01.2013 hat der Stadtverordnete Herr Uwe Schmidtke, wohnhaft Op de Koth 6, 46509 Xanten erklärt, dass er sein Ratsmandat mit sofortiger Wirkung niederlegt.

Nach § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NRW S. 454), in der zurzeit geltenden Fassung habe ich festgestellt, dass Herr Hans-Gerd Radovanovic, Am Bruckend 41, 46509 Xanten aus der Reserveliste der FBI Xanten in den Rat der Stadt Xanten einrückt. Herr Hans-Gerd Radovanovic hat jedoch am 24.01.2013 nach § 38 des Kommunalwahlgesetzes erklärt, dieses Mandat nicht antreten zu wollen.

Somithin habe ich nach § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen festgestellt, dass

**Herr Helmut Reis  
Reinhardstraße 23  
46509 Xanten**

aus der Reserveliste der FBI Xanten in den Rat der Stadt Xanten einrückt. Herr Reis hat dieses Mandat durch Erklärung vom 24.01.2013 angenommen.

Gegen diese Feststellung können nach § 39 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen **eines Monats** nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl nach § 40 Abs. 1 Buchstaben a – c Kommunalwahlgesetz für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei mir schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Xanten, 25.01.2013  
Stadt Xanten  
Der Bürgermeister  
als Wahlleiter

Strunk

**Dienstzeitregelung an den Karnevalstagen**

An den Karnevalstagen ändern sich die Öffnungszeiten des Rathauses und der städtischen Einrichtungen wie folgt:

Rathaus

Donnerstag, 07.02.2013 (Altweiberfastnacht) ab 12:00 Uhr geschlossen

Freitag, 08.02.2013 ab 10:00 Uhr geöffnet

Montag, 11.02.2013 (Rosenmontag) geschlossen

Haus der Begegnung

Montag, 11.02.2013 (Rosenmontag) geschlossen

Stadtbücherei

Donnerstag, 07.02.2013 (Altweiberfastnacht) geschlossen

Strunk  
Bürgermeister